

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1576.) Ullerhöchste Kabinetsorder vom 28sten September 1834., wegen Einführung
der IIten Klasse des Tariffs für die im Besitze des Staats befindlichen Fahr-
anstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27sten Mai 1829.
bei der Privatfähranstalt zu Bonn.

Nach Ihrem Antrage vom 16ten d. M. genehmige Ich, daß der Tarif für
die im Besitze des Staats befindlichen Fähranstalten auf dem Rhein und dessen
Nebenflüssen vom 27sten Mai 1829. mit den Sätzen der IIten Klasse, und nur
für den Zeitraum, während dessen des Hochwassers und Eisgangs wegen, die
fliegende Brücke hat abgefahren werden müssen, mit den Sätzen der Isten Klasse,
bei der Privatfähranstalt zu Bonn in Gemäßheit der Submission der Fahr-
beerbten vom 31sten Dezember 1815. eingeführt werde. Ich überlasse Ihnen,
die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu verfügen.

Berlin, den 28sten September 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Maassen und Frh. v. Brenn.

T a r i f,

nach welchem das Uebersahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Bonn
zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersezken:

- I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
- wenn die gewöhnliche Uebersahrt abgewartet wird,
für jede Person
 - für eine besondere unverzüglich Uebersahrt mittelst
Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird
von den übersezenden Personen zusammen wenigstens
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Sätze zu a.
nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.
Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als
Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren, gehören,
wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III.
entrichtet wird, sind frei.
- II. von Thieren:
- für ein Pferd oder Maulthier
 - für ein Stück Rindvieh oder einen Esel
 - für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder
anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder ge-
trieben wird
 - für Federvieh, welches getrieben wird, für jede
10 Stück
- Wenn Federvieh in geringerer Anzahl, als
10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk, oder in einem
Tragekorb übergesetzt wird, so wird dafür keine be-
sondere Abgabe entrichtet.
- III. vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann
ad II.:
- für ein beladenes
 - für ein unbeladenes
 - für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitz-
ten, beladen oder unbeladen
- IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe
erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die
Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht
worden sind.

	Bei ge- wöhnlichem Wasser- stande. Sgr. Pf.	Wenn die Brücke abgefahren ist. Sgr. Pf.	
		—	—
	—	4	—
	1	—	2
	2	—	3
	1	—	1
	—	4	—
	—	4	—
	—	4	—
	4	—	6
	2	—	3
	—	4	—
	—	4	—
	4	—	6
	2	—	3
	—	4	—
	4	—	6

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der oben für den Fall, daß die Brücke abgefahren ist, bestimmte höhere Säz darf nur dann erhoben werden, wenn die Brücke wegen Eisgangs oder hohen Wasserstandes abgefahren und noch keine Eisbahn, für deren gehörigen Zustand die Fährberechtigten zu sorgen haben, vorhanden ist.
- 2) Die Brücke darf nach jeder Ueberfahrt nicht länger als fünf Minuten an dem Lande liegen bleiben.

Befreiungen.

- 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
- 2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee, oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegslieferungs-Fuhren;
- 3) Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Couriere und Estaffetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Ge spanne oder Thiere;
- 6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 11ten Januar 1835.

(L. S.)

Ministerium des Innern für Gewerbe-
Angelegenheiten.
Freiherr v. Brenn.

Finanzministerium.

(No. 1577.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Januar 1835., betreffend das für die Öffnung der Brücken über die Oder und die Warthe bei Cüstrin zu entrichtende Aufzugsgeld.

Um dem in dem Bericht vom 24sten Dezember v. J. geäußerten Zweifel über Meine Bestimmung vom 30sten Oktober v. J., wonach für jeden Kahn ohne Unterschied, für welchen die Öffnung der Oder- und der Warthe-Brücke bei Cüstrin verlangt wird, ein Aufzugsgeld von 1 Sgr. zu entrichten ist, zu begegnen, seze Ich dem Antrage gemäß näher fest, daß sowohl bei der Oder- als bei der Warthe-Brücke für jeden Kahn ohne Unterschied, für welchen deren Öffnung verlangt wird, ein Aufzugsgeld von 1 Sgr. entrichtet werden soll.

Berlin, den 8ten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Finanzministerium.

(No. 1578.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Januar 1835., betreffend das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes des Kronprinzen Königliche Hoheit Vorsitz angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten bestimme Ich, über das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln Nachstehendes:

- 1) Ist der Fall einer solchen Zerstückelung oder Verringerung, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust der Ritterguts-Eigenschaft zur Folge hat, eingetreten, so soll, nachdem zuvornderst die Besitzer des Gutes von dem Landrat des betreffenden Kreises zur Erklärung aufgefordert und mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Löschung gehört worden, deshalb das Gutachten der auf dem Kreistage, in der Altmark und Niederlausitz aber, wegen der eigenthümlichen Verfassung dieser Landestheile, der auf dem Kommunal-Landtage versammelten Ritterschaft erforderlich werden.
- 2) Demnächst hat der Landrat unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung an den Ober-Präsidenten zu berichten, beziehungsweise der Kommunal-Landtag demselben sein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Minister des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorlegt.
- 3) Wird für die Löschung entschieden, so ist von dem Landrat auf dem Kreistage in die Matrikel unter Anführung der betreffenden Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöscht worden, auch darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen.

Ich beauftrage das Staatsministerium diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11ten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1579.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26sten Januar 1835, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii. D. d. den 6ten Februar 1835. (A. o. 28 Amt 34 wurde in G. T. auf ~~zwey~~)

Seine Königliche Majestät haben nach dem Ableben des Staats- und Finanzministers Maassen über die erlebige Verwaltung des Finanzministeriums nachstehende Bestimmungen Allerhöchst zu treffen geruht:

Ullersfeldt genannte Regulatur ist
der Verantwortliche für Jena und die Gouverneur
nosfeld

1) *Java: Rote*: *Catamarcia fagifer*, die verstreut vorkommt
E. M. & J. Javanica verstreut vorkommt:

2) *Lamiales*: *Sophora fagifer* ab: *lanceolata*: *Graecia*: *Jonagiel*:
Peltigerae: *fagifer*, *Percoffatum* im Westen des Landes.
Java, die vorwärts verschoben sind auf *Brunnentäler* vorkommt.

3) *Schleife* in *Kronstadtburg*, *Morsburg*, *Nauenburg*, *Danzig* und
Leids, die *Stauden* blühten, *Blüten* auf *verdorbenen* *Stielblättern*,
Blütenstielzungen als *Einen* *Blütenzweig*.

(B) von agymnastique Recreations hat Pausset
in den Cours des Jeux et des Sports, besprochen
die Regelung des Passeet. Wettkampf, Turnen
und Spiele, in anderen Europäischen Ländern.
by sehr zahlreiche Beschreibungen und Abbildung
der Wettkampf und Recreationen.

de beschuldiging dat heet niet gezegd moet worden, want
men vindt de schuldigheid van de overgelaagden niet gemoeid te
zijn.

3 Januarbagolzini, förmid. gis wiss. der Sammlung für
Fauna 35 abholzungen oder einer meteorologischen Beobachtung
Festgestanden

Als Novizienzössen zu einem Domherren auf dem Lande, mit
seiner Heiligen, Begräbnissstätten, Gräbern und Grabsteinen in den Friedhöfen
und Kirchen ihres Landes, umfangreich - besuchten sie zuerst
die bei ihnen liegenden Friedhöfe, gelagert wie jedweder Tod, in
Katholiken und dann in die freie Kirche.

by zünftmeister u. meist. dagei geford
v. Guenstl. Cunstigkantz abdrückt.

dy bestäflichtigen gewissheitlichen Grundlage für das Rätsel, das
zuvor in der Geschichte der drei Landesgrafen, vertheilt,
gefallen ist, und so gleichzeitig auf allen (eherl. Sonderausgabe) v.

3) Saengerzai, so wie für nicht den M. d. J. ist auf alle die
Musik allzg. der Sonder abweichen war.

Ende dieses J. sind diese Maßregel. G. die Gewerbeabgaben über
aus in Gewerbeabgaben, die aber für die wenigsten Betriebe
braubar, da gleichförmige Gewerbeabgaben
T das Meiste j. f. j. G. & ein Verwaltung der Gewerbe ab 35 Jahren
gewünscht

Als die alte Prachtkunst (Jade, Porzellan, Gold, Eisen) bricht
wurde verschaffung des Prachtzimmers d. M. d. J. in d. St. in zu
einem Hochgenuss unterworfen. Einmaliges, Elegantes,
wirkt d. M. d. J. in d. St. in allein. Widerstand verhindert wird aus

B) *Gymnacanthus* (s. *gymnophyllum*, s. aeg. *Ceratinaea*) *luteo* Cau. ²
Koch's Wort d. M. d. J. 1^o d. B.)

○ Defas e sua banca, se das operações, em 11

Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Finanzministeriums abgesondert und dem Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondere Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge, versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wird nichts verändert. Die Provinzial-Verwaltungsbehörden treten zu der General-Verwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königlichen Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden haben. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden nach wie vor zu den Regierungs-Hauptkassen, so wie von diesen zur General-Staatskasse abgeliefert und der General-Verwaltung bei dem Ministerium des Königlichen Hauses berechnet. Die für die Kron-Fideikommiskasse bestimmte Summe wird aus der General-Staatskasse abgeführt, und dem Finanzministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staats-Bedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungs-Hauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist. Wie in Betreff des Quittungswechsels und der Verrechnung sowohl der aus den Revenüen, als aus den Veräußerungen und Ablösungen eingehenden Gelder zu versfahren, haben die betreffenden Behörden unter sich zu verabreden und die Provinzial-Verwaltungs-Behörden demgemäß anzuweisen. Zum Chef der General-Verwal-

enfjöldar) konungur, Regjeringur sámon, Emborgur v. Tjóðveldisbundin, Höfðingur des tung
enfjöldar og gottskaparinnillararf. Þaukt, Þegar heiti i Þingi regjistarsins (þessumars skeiðiðið) ark. Jævnománi. Þorkir.

2. Kleinen Raupeen. - Kleiner langer Haarschädel auf der Bauchseite, der allg. Käferarten vorsichtig aufzählt. Sie über
-

tung der Domainen und Forsten haben Seine Majestät den Wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt.

- Jahrbuch, Jahrgang 2
Gesetzblätter
der Finanzministerie
ausgestellt
am 4. April 1835
90. Kriegs-Bl.*
- 2) Für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, welches durch die Allerhöchste Order vom 28sten April 1834. von dem Ministerium des Innern getrennt und theils dem Finanzministerium, theils, was die Chaussee-Bauten betrifft, dem Chef der See-handlung beigelegt worden, haben Se. Majestät eine besondre Behörde gebildet und zu deren Chef den Wirklichen Geheimen Rath Rother mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände dieses Ressorts zu ernennen, auch zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Beseitigung der Zweifel über die Grenzen des Bauwesens anzuordnen geruhet, daß der Wirkungskreis dieser Verwaltung sich auf sämtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirks-Straßen, auf Aktien- und gegen Prämien gebaute Chausseen, Kommunal-, Vicinal- und Privatwege, so wie auf die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkende Vorfluth-Angelegenheiten erstrecken soll. Der Direktor der im Finanzministerium für diese Geschäfte früher gebildeten IVten Abtheilung, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Beuth, ist in seinem bisherigen Verhältniß zu derselben, namentlich in der speziellen Leitung des technischen Gewerbe-Instituts, verblieben.
- 3) Alle übrige Verwaltungszweige des Finanzministeriums, mit Einschluß des durch die Allerhöchste Order vom 28sten April 1834. demselben überwiesenen Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens haben Seine Majestät dem Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben mit allen Rechten und Pflichten des Finanzministers, auch mit Sitz und Stimme im Staatsministerium, als interimistischem Chef aufgetragen.

Zufolge des nachstehenden Befehls Seiner Majestät:

„Das Staatsministerium hat die Bestimmungen, die Ich nach Meinem Erlass an dasselbe vom 12ten dieses Monats in Beziehung auf die Verwaltung des Finanzministeriums getroffen habe, in ein besondres Publikandum zusammenzufassen

fassen und solches nebst der gegenwärtigen Order durch die Gesetz = Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium."

werden diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6ten Februar 1835.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Frh. v. Brem. v. Kampfz. Mühlner. Ancillon. v. Wizleben.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.
